

## **Richtlinien der Stadt Obernkirchen zur Förderung von Freizeitmaßnahmen**

Gültig ab Geschäftsjahr 2017

Für die Durchführung von Freizeit- und Bildungsmaßnahmen gewährt der Jugendring Obernkirchen im Auftrag der Stadt Obernkirchen Zuschüsse nach folgenden Richtlinien:

### **1. Förderungsgrundsätze**

- a) Gefördert werden Freizeit- und Bildungsmaßnahmen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis einschließlich 27 Jahre (KJHG).
- b) Die örtlich gebundene Mindestteilnehmerzahl muß mindestens 50 % betragen. Liegt die örtliche Teilnehmerzahl darunter, so werden nur die örtlichen Teilnehmer bezuschusst.
- c) Eine Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt und nach Beendigung der Maßnahme ausbezahlt.
- d) Zuschüsse werden nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des jeweiligen Geschäftsjahres gewährt. Sind diese vor Antragsstellung erschöpft, erfolgt keine Bezuschussung mehr.
- e) Die Zuschüsse werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Annahmeschluss ist jeweils der 31. Dezember des jeweiligen Geschäftsjahres.
- f) Maßnahmen, die durch andere Institutionen gefördert oder finanziert werden, können nur durch Vorstandsbeschluss bezuschusst werden. Der Umfang der Fremdmittel ist dazu bekannt zu geben.

### **2. Förderungsfähige Träger**

- a) Ortsansässige Vereine, Organisationen und Religionsgemeinschaften, die als anerkannter Träger der Jugendarbeit gelten (KJHG).
- b) Vereine, Organisationen und Religionsgemeinschaften, die nicht in der Gemeinde Obernkirchen ansässig sind und dessen Angebot sich nicht mit den ortsansässigen Möglichkeiten deckt.\* Auch für diese gilt, dass sie als anerkannter Träger der Jugendarbeit gelten (KJHG).
- c) Eine Mitgliedschaft im Jugendring Obernkirchen e.V. ist nicht erforderlich.

### **3. Förderungswürdige Maßnahmen**

- a) Jugendfreizeit- und Jugendbildungsmaßnahmen mit mindestens 5 jugendlichen Teilnehmern.
- b) Maßnahmen, die nicht überwiegend religiösen, gewerkschaftlichen, parteipolitischen oder gewerblichen Charakter haben.
- c) Maßnahmen, die mindestens 2, maximal 28 zusammenhängende Veranstaltungstage andauern. An- und Abreisetage werden jeweils als ½ Tag, in der Summe als einen Tag angerechnet.

#### 4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- a) Die Maßnahme sollte vor der Durchführung beim Jugendring mit Nennung der voraussichtlichen Teilnehmerzahl, Zweck und Veranstaltungsort (Planzahlen) angemeldet werden. Die Eignung der vorgesehenen Betreuer ist, z.B. durch eine JuLeiCa-Card, nachzuweisen.
- b) Der Antrag wird durch den Jugendring Obernkirchen e.V. zeitnah geprüft und die Anerkennung oder Ablehnung bekannt gegeben.
- c) Ist eine Maßnahme förderfähig, dann werden die entsprechenden Mittel reserviert.
- d) Die endgültige Abrechnung und Auszahlung erfolgt immer nach der beantragten Maßnahme. Dazu weist der Antragssteller die tatsächliche Durchführung und die tatsächlichen Teilnehmer nach. Zuwendungen und Zuschüsse anderer Institutionen sind bekannt zu geben.

#### 5. Zuschusshöhe

- a) Pro Veranstaltungstag und Teilnehmer wird ein Zuschuss in Höhe von bis zu 3,00 € gewährt.
- b) Eine Bezuschussung von Betreuern erfolgt ausschließlich bei örtlichen Vereinen, Organisationen und Religionsgemeinschaften.
- c) Bei Gruppen bis zu 10 Teilnehmern können 2 Betreuer bezuschusst werden, je weiterer 5 Teilnehmer kann jeweils ein weiterer Betreuer bezuschusst werden. Zusätzliche Betreuer werden nicht bezuschusst.
- d) Betreuer, die in Besitz einer Jugendleitercard (JuLeiCa) sind, werden, auf Nachweis, zusätzlich mit 1,- € pro Tag bezuschusst.
- e) Der maximale Zuschuss einzelner Veranstaltungen beträgt 750,00 €.
- f) Der jährliche Zuschuss je Antragssteller ist auf 1000,00 € begrenzt.

#### 6. Sonstiges

- a) Der Antrag ist, schriftlich oder digital, an den Jugendring Obernkirchen e.V., Beeker Straße 6, 31683 Obernkirchen, zu richten.
- b) Ein Antragsformular steht auf der homepage [www.jr-obk.de](http://www.jr-obk.de) zum Download bereit, kann aber auch während der Geschäftszeiten bei der Jugendpflege an selben Ort abgeholt oder per eMail unter [zuschuesse@jr-obk.de](mailto:zuschuesse@jr-obk.de) angefordert werden. Ein Versand per Post ist nicht vorgesehen.
- c) Eine formlose Antragsstellung ist ebenfalls zulässig, setzt aber die Vollständigkeit der erforderlichen Informationen voraus.
- d) Die Zustellung der Unterlagen auf digitalen Wege ist nicht zwingend, aber wünschenswert.

#### 7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten durch Vorstandbeschluss zum 13.02.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die vorherigen Richtlinien außer Kraft.

\* Beispiel: Obernkirchener Kinder und Jugendliche, die in der Feuerwehr Bad Eilsen sind, werden nicht bezuschusst, hingegen eine Maßnahme vom Fischereiverein Schaumburg bezuschusst werden würde.